

Anleitung für die Bekämpfung von Feuerbrand 2015

Grundsätzliches

Feuerbrand ist eine gefährliche und hoch ansteckende bakterielle Pflanzenkrankheit, die sich in den letzten Jahren in Vorarlberg in fast allen nicht alpinen Gebieten verbreitet hat. Seit 2007 ist von einem fast flächendeckenden Vorkommen des Bakteriums auszugehen, mit dem es zu leben gilt.

Jede befallene Pflanze birgt prinzipiell das Risiko in sich, zahlreiche Pflanzen in ihrer Umgebung anzustecken. Sind die Bakterien in eine Pflanze eingedrungen, können sie nur noch durch Entfernung der befallenen Pflanzenteile, notfalls der ganzen Pflanze, sicher wieder entfernt werden. Um den Feuerbrand hintan zu halten, ist es erforderlich, dass möglichst viele von Feuerbrand befallene Pflanzen aufgefunden und die Infektionsstellen beseitigt werden. Dabei sollen erkrankte Obstgehölze nach Möglichkeit erhalten werden.

Streng vorgegangen werden soll aber in unmittelbarer Nähe von Kernobstbauertragsanlagen (Umkreis von ca. 500 m).

Vorbeugung von Befall

Folgende Maßnahmen können die Gefahr von Feuerbrandbefällen mindern. Es empfiehlt sich, diese im Einflussbereich der Gemeinde zu kommunizieren und zu beachten.

1. Ersatz hochanfälliger Sorten

Bei Baumpflanzaktionen durch Gemeinden, Vereine, Schulen etc. sollte darauf geachtet werden, dass keine hochanfälligen Sorten sondern feuerbrandrobuste Sorten verwendet werden. Bei den Obstbäumen ist Steinobst generell nicht feuerbrandanfällig. Apfel ist robuster als Birne, Birne grundsätzlich robuster als Quitte. Bei Apfel und Birne gibt es robuste Sorten. Informationen und Merkblätter dazu können bei der LK Vorarlberg angefordert werden.

2. Verwendung kleinerer Baumformen, Erziehung zu kleineren Baumkronen

Kleinkronigere Baumformen anstelle von großkronigen erleichtern die Überwachung und Pflege der Bäume auch im Hinblick auf den Feuerbrand.

Wo es möglich ist, sollten auch Hochstammbäume so erzogen werden, dass die Baumkronen noch gepflegt und bearbeitet werden können.

3. Ruhige Bäume erziehen

Triebige Bäume sind anfälliger als ruhige oder vergreiste Bäume. Im vitalen, gut versorgten Gewebe des Langtriebs breitet sich der Erreger schneller aus als im Kurztrieb. Daher sollte auch bei robusten Sorten der Kronenschnitt an Ertrags- und Altbäumen auf eine nur mäßige Trieberneuerung abzielen. Konsequenz sollte nicht sein, nicht mehr zu schneiden, sondern durch eine geringere Eingriffsstärke, einen physiologisch ruhigen Baum zu formieren. Ausgenommen ist der Erziehungsschnitt an Jungbäumen, der auf Langtriebbildung angewiesen ist.

4. Blüten bei Jungbäumen entfernen

Junge Kernobstbäume, die noch keinen Ertrag abwerfen sollen, können durch ein rechtzeitiges Entfernen der noch geschlossenen Blütenknospen vor Blütenbefall geschützt werden.

5. Beachtung des Auspflanzverbotes

Es wird auf das geltende Auspflanz- und Verbringungsverbot für alle Arten von Cotoneaster und Crataegus hingewiesen (§ 1 der Verordnung der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand, LGBl.Nr. 23/2013).

6. Rechtzeitige Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen

Sind Bekämpfungsmaßnahmen bei Befall zu setzen, so ist darauf zu achten, dass diese vor Beginn der neuen Kernobstblüte, also zum Ende des Winters, verlässlich abgeschlossen sind. Dadurch soll die Infektionskette zwischen Altbefall und Neubefall (Blütenbefall) unterbrochen werden.

Bekämpfungsmaßnahmen bei Befall

1. Zierpflanzen:

Sind Zierpflanzen (Cotoneaster, Weißdorn, Glanzmispel etc.) von Feuerbrand befallen, so sind die Pflanzen unabhängig von der Stärke des Befalls gänzlich zu roden. Bei Pflanzenarten, die zum Wiederaustrieb neigen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen solchen Wiederaustrieb zu vermeiden, zB durch Entfernen des Wurzelstockes, Abdecken mit schwarzer Folie o.ä. Diese Vorgangsweise gilt für Zierpflanzen auf privatem wie auch auf öffentlichem Grund.

2. Wildpflanzen:

Sind wild wachsende Pflanzen (Cotoneaster, Weißdorn, etc.) von Feuerbrand befallen, so sind die Pflanzen unabhängig von der Stärke des Befalls grundsätzlich zu roden. Bei Pflanzenarten, die zum Wiederaustrieb neigen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen solchen Wiederaustrieb zu vermeiden.

Kann das Roden zu markanten Kollateralschäden führen, zB das Zusammenbrechen von Uferböschungen, so sind adäquate Ersatzmaßnahmen anstelle einer Rodung durchzuführen, die das Risiko einer Feuerbrandübertragung so weit wie möglich reduzieren.

3. Apfelbäume:

Zeigen Apfelbäume ausschließlich Blütenbefall, ohne dass es in Folge zum deutlich ausgeprägten Absterben von Zweigen und Ästen kommt, so brauchen keine Gegenmaßnahmen getroffen zu werden. Bei kleinen Baumformen kann dem Baumbesitzer empfohlen werden, die befallenen Blütenbüschel umgehend bis ins optisch gesunde Holz zurück auszureißen, in geeigneter Weise zu sammeln und der Verbrennung zuzuführen.

Zeigen Apfelbäume markanten und fortschreitenden Befall an Zweigen und Ästen, so sind diese befallenen Partien umgehend, spätestens bis zum Ende des Winters, 50-100 cm ins optisch gesunde Holz auszuschneiden. Bei kleinen Baumformen kann der Rückschnitt ins optisch gesunde Holz angemessen verkürzt werden. Das Schnittgut ist zu sammeln und der Verbrennung zuzuführen. Kleidung, Werkzeuge und andere Gerätschaften sind angemessen zu desinfizieren.

Apfelbäume, die zu mehr als der Hälfte des Baumvolumens abgestorben sind, sind zu roden. Entfernte Äste und Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser können trocken gelagert und anschließend zB für Heizzwecke verwendet werden. Dünneres Material ist umgehend der Verbrennung zuzuführen. Kleidung, Werkzeuge und andere Gerätschaften sind angemessen zu desinfizieren

4. Birnbäume:

Zeigen kleine Birnbäume Blütenbefall, so sollte dieser umgehend durch die Besitzer durch Ausriss ins optisch gesunde Holz entfernt werden, bevor der Befall die Zweige zum Absterben bringt. Das entfernte Material ist in geeigneter Weise zu sammeln und der Verbrennung zuzuführen.

Zeigen Birnbäume markanten und fortschreitenden Befall an Zweigen und Ästen, so sind sie in der Regel zu roden.

Anstelle der Rodung kann spätestens bis zum Ende des Winters ein Ausschnitt der befallenen Partien 50-100 cm ins optisch gesunde Holz erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- der Besitzer will den Baum erhalten
- ein Rückschnitt aller befallenen Zweige ist technisch mit vertretbarem Aufwand möglich
- der Baum war im Vorjahr ohne markanten Triebbefall
- der Baum weist noch mehr als die Hälfte seines Baumvolumens an optisch gesunden Zweigen und Ästen auf

Die Chancen, einen Birnbaum dadurch zu erhalten, steigen, wenn es sich um eine Sorte handelt, die als feuerbrandrobust gilt oder der Baum ein schwaches Wachstum aufweist, zB aufgrund seines Alters.

Entfernte Äste und Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser können trocken gelagert und anschließend zB für Heizzwecke verwendet werden. Dünneres Material ist umgehend der Verbrennung zuzuführen. Kleidung, Werkzeuge und andere Gerätschaften sind angemessen zu desinfizieren.

5. Quittenbäume:

Zeigen Quittenbäume Blütenbefall, so sollte dieser umgehend durch die Besitzer durch Ausriss ins gesunde Holz entfernt werden, bevor der Befall die Zweige zum Absterben bringt. Das entfernte Material ist in geeigneter Weise zu sammeln und der Verbrennung zuzuführen.

Zeigen Quittenbäume fortschreitenden Befall an Zweigen und Ästen, so sind sie in der Regel zu roden.

Anstelle der Rodung kann spätestens bis zum Ende des Winters ein Ausschnitt der befallenen Partien 50-100 cm ins optisch gesunde Holz erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- der Besitzer will den Baum erhalten
- ein Rückschnitt aller befallenen Zweige ist technisch mit vertretbarem Aufwand möglich
- der Baum war im Vorjahr praktisch ohne Triebbefall
- der Baum weist noch mehr als die Hälfte seines Baumvolumens an optisch gesunden Zweigen und Ästen auf

Entfernte Äste und Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser können trocken gelagert und anschließend zB für Heizzwecke verwendet werden. Dünneres Material ist umgehend der Verbrennung zuzuführen. Kleidung, Werkzeuge und andere Gerätschaften sind angemessen zu desinfizieren.

6. Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen

- Größere Ausschneide- und Rodemaßnahmen sollten von geschultem Personal oder nach Anleitung durch sachkundige Personen durchgeführt werden. Besonders bei Ausschnitarbeiten sollen nach Möglichkeit auch die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Pflanzen befinden, mit eingebunden werden.
- Erscheint ein Ausschnitt, wie oben beschrieben, noch sinnvoll, so müssen die befallenen Stellen möglichst rasch und ausreichend weit ins optisch gesunde Holz zurück geschnitten werden. Die Ausschneidemaßnahmen dürfen nur bei trockenem Wetter erfolgen. Weitere Infos

und Hilfestellungen für eine effektive Durchführung der Ausschneide- bzw. Rodungsmaßnahmen auf der „Checkliste“ der Landwirtschaftskammer unter <http://vbq.lko.at> (→ Vorarlberg → Obst & Garten → Feuerbrand-Informationen).

- Ausgeschnittene Pflanzen sind nach Möglichkeit spätestens bis zum Beginn der neuen Vegetationszeit auf erneute Befallssymptome zu kontrollieren, zB im Zuge des zweiten Kontrolldurchganges.
- Bei den Ausschneide- bzw. Rodungsmaßnahmen ist auf die Hygiene zu achten. Alle Gerätschaften, das Schuhwerk und Fahrzeuge, die mit befallenen Material in Berührung kommen, sind mit geeignetem Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Kleidungsstücke sind zu waschen. Schnittwerkzeuge sind bei Ausschneidearbeiten regelmäßig zu desinfizieren. Für nähere Erläuterungen zur Bedeutung der Hygienemaßnahmen und zu den einzelnen Desinfektionsmöglichkeiten verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt der Landwirtschaftskammer unter <http://vbq.lko.at> (Vorarlberg → Obst & Garten → Feuerbrand-Informationen).
- Befallenes Material muss zwingend verbrannt werden. Die Verbrennung sollte möglichst an Ort und Stelle durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, darf das befallene Material nur in abgedeckter Form zu einem geeigneten Verbrennungsplatz abtransportiert werden. Die Abdeckung muss mit Materialien erfolgen, die ein Durchdringen der Bakterien bei Wind und Regen nicht zulassen. Weiches Material kann auch in Plastiksäcken gesammelt und verschlossen transportiert werden.
- Vom Verbrennungsgebot ausgenommen sind Holzteile, die stärker als 10 cm Durchmesser und von dünnerem Astwerk befreit sind. Sie können vor Regen und Nässe geschützt gelagert werden, um als Brennholz oder für die Verarbeitung Verwendung zu finden. Diese Regelung gilt auch für Holzhändler oder Einkäufer, die Stämme von Feuerbrandpflanzen sowohl am Lager oder am Zwischenlager haben. Eine allfällige Abdeckung muss mit Materialien erfolgen, die ein Durchdringen der Bakterien bei Wind und Regen nicht zulassen.
- Beim Verbrennen von befallenen Material sind die Sicherheitsvorkehrungen der Verordnung des Landeshauptmannes über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen LGBl.Nr. 16/2011 zu beachten. Schon bei der örtlichen Auswahl eines Verbrennungsplatzes wird empfohlen, darauf zu achten, dass die Auswirkungen des Verbrennens, wie starke Rauchentwicklung, auf die Wohnbevölkerung so gut wie möglich vermieden und auch öffentliche Interessen, wie der Bereich von Krankenanstalten oder der Straßenverkehr, berücksichtigt werden.
- Lassen es die Bekämpfungsmaßnahmen zu, sollte bei ungünstigen Witterungsbedingungen, zB Tiefdrucklage, im Interesse der Luftreinhaltung eine Verbrennung aufgeschoben werden. Um zu verhindern, dass infiziertes Material durch den Heißluftstrom mitgerissen und in der Umgebung verteilt wird, sollte insbesondere auf die Errichtung einer geeigneten Feuerstelle und die Zugabe von trockenem Brennholz geachtet werden, sodass infiziertes Material auch im Randbereich des Funkens vollständig verbrennt.

Kontrolle

1. In Gemeinden, in denen 2014 befallene Pflanzen gefunden worden sind, wird eine zweimalige Kontrolle des Gemeindegebietes empfohlen. Der erste Kontrollgang sollte Anfang bis Mitte Juli (zu diesem Zeitpunkt sind Blüteninfektionen auch bei großen Bäumen schon sichtbar), der zweite Kontrollgang Anfang bis Mitte September (alle Triebinfektionen und Neubefall ausgeschnittener Pflanzen müssten dann sichtbar sein) erfolgen.
Bei den Kontrollgängen werden Gärten, Straßenzüge, landwirtschaftliche Flächen (vor allem Streuobstwiesen) durchgegangen und Feuerbrand-Wirtspflanzen überprüft.
2. Feuerbrand ist gemäß § 3 lit. b des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 58/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2012, eine anzeigepflichtige Pflanzenkrankheit. Die Anzeige hat an die Gemeinde zu erfolgen und trifft die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Verfügungs-

berechtigten. Die Aufgabe der Gemeinde ist es zu beurteilen, ob es sich um Feuerbrand handelt. Dabei bedient sich die Gemeinde üblicherweise eines bestellten Feuerbrand-Beauftragten. Er kann im Zweifelsfall eine Probe ziehen und mit dem Feuerbrand-Sachverständigen bei der Landwirtschaftskammer Kontakt aufnehmen. Proben dürfen nur über die Landwirtschaftskammer in das dafür autorisierte Labor eingeschickt werden. Die Feuerbrand-Beauftragten haben jeder an sie herangetragenen Meldung und jedem Verdachtsfall nachzugehen.

3. Die Gemeinden wurden bereits mit Erlass vom 15.03.2000, ZI Va-463/2000, verpflichtet, für diese Kontrolltätigkeit die erforderliche Anzahl von Kontrollorganen zu bestellen. Dieser Erlass findet auch im § 2 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand Deckung. Die Gebiete, in denen die Kontrollorgane eingesetzt werden, sollten überschaubar und das Organ in diesem Gebiet ortskundig sein. Das Kontrollorgan sollte auch über ein Mindestmaß an Pflanzenkenntnis verfügen. Deshalb empfiehlt es sich, für diese Tätigkeit z.B. Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine, Baumwärter oder Gartenbesitzer zu beauftragen. Einschulungen werden durch die Landwirtschaftskammer - üblicherweise jährlich - durchgeführt.
4. Besonderer Wert ist auf eine rechtzeitige Information der Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu legen. Eine Veröffentlichung der Termine für die Kontrollgänge in den hierfür vorgesehenen Zeitungen ist auf jeden Fall zu empfehlen. Die Namen der Kontrollorgane sollten bekannt gemacht werden. Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln haben gemäß § 3 lit. d in Verbindung mit § 15 Abs. 3 lit a Pflanzenschutzgesetz ua die Pflicht, auf Aufforderung den Organen der Behörde – das sind auch solche der Gemeinde – und den zugezogenen Sachverständigen zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und der Überwachung Zutritt zu gewähren und die Entnahme von Proben zu dulden; die Organe der Behörde und die zugezogenen Sachverständigen haben auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen. Bei Abwesenheit des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten ist bei Gefahr im Verzug ein Betreten der Grundstücke ohne vorherige Verständigung zulässig.
5. Der Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln hat gemäß § 15 Abs. 3 lit. b bis e Pflanzenschutzgesetz außerdem die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Pflanzenschutzmittelausweis oder eine vergleichbare Bescheinigung eines anderen Landes/Mitgliedstaates vorzulegen (bei Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden), Aufzeichnungen (gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) vorzulegen und Kopien davon zur Verfügung zu stellen (bei Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden) sowie die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen.
6. In Gemeinden, in denen 2014 kein Befall gefunden wurde, kann vorläufig von einer flächendeckenden Kontrolle abgesehen werden.

Meldung

Alle befallenen Gehölze, bei Obsthochstämmen auch die gesetzten Maßnahmen, sind von der Gemeinde mittels beiliegendem Statistikblatt (Feuerbrandmeldung 2015) bis spätestens 31. Oktober 2015 an die auf dem Statistikblatt angeführte E-Mail-Adresse der Landwirtschaftskammer zu melden.

Zur Abrechnung muss das Statistikblatt an die angeführte E-Mail-Adresse des Landes geschickt werden.

März 2015